

Nachfrist fruchtlos verstreicht, während im anderen Falle ein Wiederaufleben der vollen Forderung nicht eintritt und der Beklagte nur zur Zahlung oder Hinterlegung der 35%igen Ausgleichsquote verpflichtet wäre.

Mit Unrecht beruft sich dagegen der Beklagte darauf, daß ihm die in § 609 BGB vorgesehene Kündigungsfrist hinsichtlich der Darlehnsforderung zugute komme und die Klage mangels dieser Kündigung vorzeitig sei. Nach § 17 Abs. 1 AO gilt auch diese Forderung infolge des Ausgleichsverfahrens als fällig. Ist aber die Fälligkeit der Forderung durch das Ausgleichsverfahren bereits herbeigeführt, so bedarf es keiner weiteren Kündigung, und zwar auch nicht einer solchen, die sonst nach § 609 BGB notwendig wäre.

Was schließlich den Anspruch auf 5% Hypothekarzinsen von 12.000 RM seit 18. September 1940 anbelangt, so könne von einer doppelten Verzinsung nur gesprochen werden, wenn der Beklagte die Zinsen für denselben Zeitraum an die Hypothekargläubiger bezahlt hätte. Dies hat er aber selbst nicht behauptet.

Bei dieser Sachlage ist das Berufungsurteil zur Ergänzung des Verfahrens in den oben bezeichneten Richtungen aufzuheben. Mit Rücksicht auf den Wegfall der Berufungsinstanz durch die Zweite KriegsmaßnahmenVO vom 27. September 1944 (RGBl. I S. 229) ist aber weiter im gleichen Umfang auch das Urteil des Erstgerichtes aufzuheben und die Sache an dieses Gericht zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Der Ausspruch über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens beruht auf §§ 50 und 52 ZPO.

---

**75. 1. Ein Unterhaltsanspruch ist Bestandteil des Vermögens des Kindes. Seine Geltendmachung stellt sich als ein Akt der Vermögensverwaltung dar. Die geschiedene Frau, der die Sorge für die Person des Kindes übertragen worden ist, ist daher zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegen den Vater oder andere Verwandte nicht befugt.**

**2. Da die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs mittelbar auch die Sorge für die Person des Kindes betrifft, ist der zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bestellte Pfleger berechtigt, gegen den die Pflugschaft aufhebenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts Beschwerde einzulegen.**

BGB §§ 1627, 1630, 1638, 1909; EheG § 81, FGG § 57 Abs. 1 Nr. 9.

IV. Zivilsenat. Besch. v. 16. November 1944 (IV 98/1944).

I. Amtsgericht Erfurt.

In Sachen betr. die Pflegschaft über die minderjährigen Brüder Elmar und Hartmut H. – 4 VIII 6648 des Amtsgerichts Erfurt hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, auf die Beschwerde des Pflegers Justizoberinspektor Max Mühlrath in Erfurt gegen den Beschluß des Amtsgerichts in Erfurt vom 21. Oktober 1944 beschlossen:

*Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben.*

#### *Gründe*

Aus der Ehe des Versicherungskaufmanns Waldemar H. in Erfurt und der Frau Lieselotte H. geb. Mühlrath sind zwei Söhne, der am 18. September 1939 geborene Elmar und der am 24. November 1940 geborene Hartmut, hervorgegangen. Die Ehe der Eltern ist seit dem 1. April 1943 rechtskräftig geschieden. Durch Beschluß vom 10. Juni 1943 hat das Amtsgericht Erfurt die Sorge für die Person der Kinder der Mutter übertragen. Zur Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche gegen den Vater hat es ihnen am 29. April 1943 den Justizoberinspektor Max Mühlrath als Pfleger bestellt. Durch Beschluß vom 21. Oktober 1944 hat das Amtsgericht Erfurt die Pflegschaft aufgehoben, weil nach neuerer Rechtsprechung eine Mutter, der das Personenrecht über ihre Kinder übertragen sei, befugt sei, für die Kinder gegen den Vater auf Unterhalt zu klagen. Gegen diesen Beschluß hat der Kläger die vom Amtsgericht gemäß § 9 Abs. 1 der Zweiten KriegsmaßnahmenVO vom 27. September 1944 (RGBl. I S. 229) zugelassene Beschwerde eingelegt.

Die Berechtigung des Klägers zur Einlegung der Beschwerde ergibt sich aus § 57 Abs. 1 Nr. 9 FGG. Wenn auch, wie weiter unten noch auszuführen ist, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zur Sorge für das Vermögen des Kindes gehört, so betrifft sie doch mittelbar auch die Sorge für die Person. Aus diesem Grunde ist der zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bestellte Pfleger als befugt anzusehen, gegen den die Unterhaltspflegschaft aufhebenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts Beschwerde einzulegen (vgl. die Beschlüsse des KG vom 14. Mai 1909, KGJ 38 A S. 65 [68], und des OLG München vom 6. Januar 1938, JW 1938 S. 1046 Nr. 43).

Die Beschwerde ist auch begründet. Daß das der Mutter auf Grund des § 81 EheG übertragene Personensorgerecht abweichend von dem früheren § 1635 BGB auch das Recht zur Vertretung des Kindes in persönlichen Angelegenheiten umfaßt, hat der Senat in dem zum Abdruck bestimmten Beschluß vom 27. Juni 1944, GSE IV 15/44/E 179/44 ausgesprochen. Hier steht zur Entscheidung die Frage, ob das der Mutter übertragene Personensorgerecht auch das Recht zur Vertretung des Kindes bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen den Vater (oder andere Verwandte) in sich schließt. Diese Entscheidung hängt davon ab, ob die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in den Kreis der die Person des Kindes betreffenden Angelegen-

heiten fällt, oder ob sie zur Sorge für das Vermögen des Kindes (Vermögensverwaltung, § 1638 BGB) gehört. In der Rechtsprechung und im Schrifttum wird mehrfach die Meinung vertreten, daß es sich um eine die Sorge für die Person betreffende Angelegenheit handle, da eine Unterhaltsrente nicht zur Kapitalbildung, sondern zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sei; die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs diene der Beschaffung der für die Erziehung und Ausbildung des Kindes erforderlichen Mittel und müsse daher dem zur Sorge für die Person berechtigten Ehegatten zustehen. Dieser Ansicht vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Aus dem Verwendungszweck der Unterhaltsgelder ergibt sich zwar, daß die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen mittelbar auch die Sorge für die Person berührt, insofern durch die Höhe der Unterhaltsgelder der Lebensstand des Kindes und die Art seiner Erziehung beeinflußt werden. Dies vermag aber nichts daran zu ändern, daß ein auf die Zahlung einer Geldrente gerichteter Unterhaltsanspruch ebenso wie eine sonstige Geldforderung einen Bestandteil des Vermögens des Kindes bildet. Daß die Unterhaltsrente nicht zur Kapitalbildung, sondern zum Verbrauch für den Unterhalt des Kindes bestimmt ist, steht dem nicht entgegen. Die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs stellt eine Maßnahme der Vermögensverwaltung dar. Ist der Inhaber der Sorge für das Vermögen, weil er selbst der Schuldner ist, an der Geltendmachung rechtlich verhindert, so muß hierfür gemäß § 1909 BGB ein Pfleger bestellt werden.

Für die hier vertretene Auffassung sprechen auch Erwägungen der Zweckmäßigkeit. Der Mutter des Kindes als der geschiedenen Frau würde es in sehr vielen Fällen an der erforderlichen Unbefangenheit für die Beurteilung fehlen, ob und in welcher Höhe es angebracht ist, gegen den Vater, ihren geschiedenen Ehemann, Unterhaltsansprüche namens des Kindes zu erheben. Ihre Entschliebung würde oft durch die auf dem vorausgegangenen Ehestreit beruhende Verbitterung, vielleicht sogar durch Gefühle des Hasses beeinflußt sein. Damit wäre aber dem Wohle des Kindes nicht gedient. Es würde dadurch dem Vater noch mehr entfremdet werden, als dies schon ohnehin infolge der Scheidung der Ehe der Eltern und der Übertragung der Personensorge auf die Mutter der Fall ist. Ein über den Dingen stehender Pfleger ist meist auch eher als die Mutter in der Lage, eine Verständigung mit dem Vater über die Höhe des Unterhalts herbeizuführen.

Der angefochtene Beschluß muß nach alledem aufgehoben werden.

Leipzig, den 16. November 1944, gez. Dr. Jonas, Dr. Buchwald.

---